

Regionalkonferenz

Südharz

TheO`door Sangerhausen

15.01.2019



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



Sie haben die Wahl
WÄHLEN SIE DEN
GEMEINDEKIRCHENRAT



www.wahlen-ekm.de



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

GKR – Wahlen 2019

Zeitraum / spätester Termin	Aktivität	Material, u.a. in EKM intern und www.wahlen-ekm.de	Formulare
<p>Ab November 2018</p> <p>Januar bis Mai 2019</p>	<p>Ziehen Sie Bilanz der letzten Legislaturperiode!</p> <p>Es soll Raum sein, zurückzublicken. Sowohl jede/r Einzelne im GKR als auch der GKR als Ganzer soll die Möglichkeit bekommen, zu fragen, ob Erwartungen sich erfüllt haben, welche Ziele erreicht und welche verfehlt wurden.</p> <p>Sie können diesen Rückblick schriftlich festhalten, damit neu gewählte Kirchenälteste dann im Herbst nachlesen können, wo der GKR steht.</p> <p>Die Kandidatensuche</p> <p>Suchen Sie schon jetzt nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl. Dafür können verschiedene Motive leitend sein: Welche Gruppen/Orte /Regionen sollen vertreten sein? Wer ist für bestimmte Aufgaben besonders geeignet?</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Für die Information der örtlichen Presse erhalten die Kirchenkreise per Email Musterpresseerklärungen.</p>	<p>█</p> <p>Bilanz ziehen EKM intern Heft 10/18 oder Beiheft 11/18, sowie verschiedene Anregungen auf www.wahlen-ekm.de</p> <p>EKM intern Heft 02/19, Beiheft 11/18 Kandidatenflyer und weitere Anregungen zur Kandidatensuche auf www.wahlen-ekm.de</p> <p>█</p> <p>Formulare Textbausteine für Gemeindebrief auf www.wahlen-ekm.de</p>	



GKR – Wahlen 2019

<p>bis 28.02.2019</p>	<p>B KK Beschließen Sie den Wahltermin und teilen Sie diesen Beschluss umgehend dem KREISKIRCHENRAT mit! Klären Sie, ob Sie evtl. die Briefwahlunterlagen für alle Gemeindeglieder <u>nicht</u> haben wollen und teilen Sie dies dem Kreiskirchenrat mit.</p> <p>Es ist günstig, gleich die Termine für den Einführungsgottesdienst und für die erste Sitzung des neuen GKR mit zu planen. Auch eine Klausur für den neuen GKR könnte schon jetzt terminlich festgelegt werden.</p> <p>Beschließen Sie die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und entscheiden Sie, ob Sie in Stimmbezirken wählen wollen (und in welchen). Überprüfen Sie ggf. die Größe der örtlichen Beiräte (zum Teil bisher Sprengelbeiräte) und planen Sie die Vorbereitung dieser Wahlen mit ein.</p> <p>KK Nur wenn die Anzahl der Kirchenältesten sich gegenüber der letzten Wahl ändern soll, müssen Sie dies umgehend beim Kreiskirchenrat anzeigen.</p> <p>B Beschließen Sie zudem, wann die Frist für Wahlvorschläge auslaufen soll (spätester Termin: 19.05.2019), damit Sie bis 31.05.2019 Ihre vorläufige Kandidatenliste beschließen können.</p> <p>KK Meldung der amtlichen Adresse Ihrer Kirchengemeinde (i.d.R. Gemeindebüro) an den Kreiskirchenrat</p>	<p>EKM intern 1/19 Beilage I GKR-Wahl - Terminplan, Arbeitsplan, Bilanz ziehen, Wahl vorbereiten,</p>	<p><u>F1</u> – Meldung Termin und Briefwahl</p> <p><u>F2</u> – Stimmbezirke und Zahl der Kirchenältesten</p> <p><u>F3</u> – Änderung der Zahl der Kirchenältesten</p>
-----------------------	--	---	---

GKR – Wahlen 2019

§ 4

Zahl der Kirchenältesten

(1) ¹Der Gemeindegliederkirchenrat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. ²Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. ³Der Gemeindegliederkirchenrat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(1) Zu Absatz 1:

Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten können folgende Zahlen als Richtwerte zugrunde gelegt werden:

bis 500 Gemeindeglieder 4 Kirchenälteste

bis 1.000 Gemeindeglieder 6 Kirchenälteste

bis 3.000 Gemeindeglieder 8 Kirchenälteste

bis 5.000 Gemeindeglieder 10 Kirchenälteste

über 5.000 Gemeindeglieder 12 Kirchenälteste

(2) ¹Bei der Zusammensetzung des Gemeindegliederkirchenrates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegliederkirchenrat vertreten sein. ²Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. ³Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegliederkirchenrat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. ⁴In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegliederkirchenrat wählen.

§ 9

Beschluss über Größe

Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindegliederkirchenrat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindegliederkirchenrates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.

Zu § 9:

Änderungen der Größe sind dem Kreiskirchenrat anzuzeigen. Der Gemeindegliederkirchenrat überprüft in diesem Zusammenhang auch die Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes und bezieht die Wahlen zu den Beiräten in die Wahlvorbereitung ein.

GKR – Wahlen 2019

§ 12

Bildung von Stimmbezirken

- (1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörnden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.
- (2) ¹Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. ²Der Gemeindegemeinderat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Absatz 2.
- (2) Zu Absatz 2:
- Zur Gesamtverantwortung des Gemeindegemeinderates gehören insbesondere alle Beschlüsse im Rahmen der §§ 9, 10 und 13.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.
- (3) Zu Absatz 3:
- In einem Kirchengemeindeverband können Stimmbezirke auch durch die Zusammenfassung mehrerer Kirchengemeinden zu einem Stimmbezirk gebildet werden. Dabei ist besonders auf die Vertretung der Kirchengemeinden nach § 4 Absatz 2 zu achten.“

GKR – Wahlen 2019

<p>erstmals spätestens 10.03.2019</p> <p>monatliche Wiederholung bis 19.05.2019</p>	<p>Ö Weisen Sie die Gemeinde auf die Wahl hin!</p> <p>Dieser Hinweis soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Wahltermin • den Verweis auf die Möglichkeit der Briefwahl • die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen • die Angabe der Abgabefrist für Wahlvorschläge <p>Dieser Hinweis erfolgt in den Abkündigungen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen und auf andere „ortsübliche Weise“, also z. B. im Gemeindeblatt und im Schaukasten. Sprechen Sie Erstwähler/innen ab 14 Jahren ausdrücklich an!</p> <p>Jetzt ist die „heiße Phase“ um Kandidat/innen anzusprechen und zu finden. Überlegen Sie, ob Sie in dieser Phase eine Gemeindeversammlung einberufen.</p>	<p>EKM intern 1/19 Beiheft II GKR-Wahl – Rechtliche Grundlagen, Briefwahl, Stimmzettel, Öffentlichkeitsarbeit (Materialbestellung)</p> <p>EKM intern Heft 02/19, Beiheft 11/18 - Kandidatensuche</p> <p>Kandidatenflyer und weitere Anregungen zur Kandidatensuche auf www.wahlen-ekm.de</p>	<p><u>F4</u>– Ankündigung Wahlen</p> <p><u>F5</u> – Kanzelabkündigung</p> <p><u>F6</u> – Kandidatenvorschlag</p>
---	--	---	--

GKR – Wahlen 2019

§ 11

Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel

- 1) Der Gemeindegliederkirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:
 - 1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
 - 2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
 - 3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
 - 4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.
- (1) Zu Absatz 1:
- Vorschläge, die nicht die Formerfordernisse eines Kandidatenvorschlags erfüllen, kann der Gemeindegliederkirchenrat im Rahmen seiner Benennung von Kandidaten nach Absatz 3 aufnehmen.

GKR – Wahlen 2019

spätestens 31.05.2019	Erstellen Sie die Wählerliste! In der Wählerliste sind alle Gemeindeglieder aufgeführt, die <ul style="list-style-type: none">• am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und• zum Abendmahl zugelassen sind. Die nötigen Daten werden Sie aus dem Gemeindegliederverzeichnis erhalten, also in der Regel vom Kreiskirchenamt bekommen und dann nach ihren Möglichkeiten überprüfen.		<u>F7</u> – Wählerliste
01.06.2019 bis 30.06.2019	Bekanntmachung der Aufstellung der Wählerliste! Die Bekanntmachung soll den Hinweis enthalten, dass jeder bis zum 30.06.2019 Auskunft erhalten kann, ob er in die Liste aufgenommen wurde.		<u>F8</u> – Bekanntmachung Aufstellung Wählerliste
19.05.2019	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge		<u>F6</u> – Kandidatenvorschlag

GKR – Wahlen 2019

§ 10

Aufstellen der Wählerliste

- (1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegkirchenrat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.
- (1) Zu Absatz 1:
 - ¹Maßgeblich für die Erstellung der Wählerliste sind die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden.
 - ²Sie sind rechtzeitig mit den Listen der Kreiskirchenämter abzugleichen und auf aktuellem Stand zu halten. ³Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Wählerliste die Wahlberechtigung der verzeichneten Gemeindeglieder.
- (2) ¹Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. ²Dabei ist darauf hinzuweisen, dass jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.
- (2) Zu Absatz 2:
 - ¹Bekannt zu machen ist nur die Tatsache, dass die Wählerliste aufgestellt ist, dass Auskunft darüber erteilt wird, ob der Anfragende in die Wählerliste aufgenommen wurde und an wen Anfragen zu richten sind. ²Eine Einsichtnahme in die Wählerliste kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährt werden.
- (3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.
- (3) Zu Absatz 3:
 - ¹Der Nachweis kann durch Vorlage der Tauf- oder Konfirmationsurkunde erfolgen. ²Der Gemeindegkirchenrat sorgt im Nachgang zur Wahl für die Aufnahme in das Gemeindegliederverzeichnis.

GKR – Wahlen 2019

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. ²Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.
- (1) Zu Absatz 1:
- ¹Die Zulassung zum Abendmahl richtet sich nach Artikel 28 der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union oder nach Abschnitt A Nummer 3.3. der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland. ²Mit der Teilnahme an der Wahl bringt der Wähler zum Ausdruck, dass er die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllt, insbesondere auch zum Abendmahl zugelassen ist.

GKR – Wahlen 2019

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (2) ¹In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. ²Wählbar ist nicht, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.
- (2) Zu Absatz 2:
- Die Feststellung, dass ein Gemeindeglied gemäß Satz 2 nicht wählbar ist, trifft der Kreiskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Über die Beschwerde ist zeitnah zu entscheiden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Bestimmungen über den Entzug der kirchlichen Rechte bleiben unberührt. Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.

GKR – Wahlen 2019

Bis spätestens 30.06.2019	Frist zur Benennung eventueller Ersatzkandidaten .		<u>F6a</u> – Kandidatenvorschlag
bis 30.06.2019 danach bis Mitte September	B Beschluss über evtl. veränderte Kandidatenliste Ö Die Kandidatenliste ist ortsüblich bekannt zu machen. Denken Sie auch daran, dass die Kandidat/innen Gelegenheit bekommen müssen, sich in der Gemeinde vorzustellen! Möglichkeiten dafür bieten eine Gemeindeversammlung oder ein Gottesdienst. Auch eine schriftliche Vorstellung ist denkbar.		<u>F9</u> – Kandidatenliste
30.06.2019 bis 20.06.2019	B In dieser Zeit prüfen Sie die Wählerliste abschließend und beschließen sie im GKR. Wenn danach noch Gemeindeglieder ihr Wahlrecht nachweisen, können sie bis zum Ende der Wahl in die Liste aufgenommen werden. Nach der Beschlussfassung unterzeichnet die/der Vorsitzende die Wählerliste.		<u>F7</u> – Wählerliste

GKR – Wahlen 2019

§ 11

Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel

-
- (2) Der Gemeindegkirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindegkirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.
- (3) ¹Der Gemeindegkirchenrat hat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. ²Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.
- (3) Zu Absatz 3:
- Die Erstellung eines Kandidatenvorschlags nach Absatz 1 ist für durch Beschluss des Gemeindegkirchenrates benannte Kandidaten nicht erforderlich.
-
- (4) ¹Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindegkirchenrat eine Kandidatenliste. ²Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

GKR – Wahlen 2019

- (5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (5) Zu Absatz 5:
 - ¹Die Bekanntmachung und eine damit verbundene Vorstellung der Kandidaten kann insbesondere in folgender Weise erfolgen:
 - 1. Bekanntmachung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung,
 - 2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt,
 - 3. Vorstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde,
 - 4. Veröffentlichung in der örtlichen Presse,
 - 5. Aushang an den für Gemeindeveranstaltungen üblichen Plätzen,
 - 6. Schreiben an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.
 - ²In der Regel sollen verschiedene Möglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kombiniert werden.
 - ³Es ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren. ⁴Sollen zu den Kandidaten mehr als Name, Vorname und Wohnort veröffentlicht werden, ist dazu das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

GKR – Wahlen 2019

bis 30.08.2019	KK Bericht an den Kreiskirchenrat über den Abschluss der Wahlvorbereitungen		<u>F11</u> – Abschluss Wahlvorbereitungen
bis spätestens 15.08.2019	Erstellen Sie die Stimmzettel Erstellen Sie die Stimmzettel nach der Mustervorlage des Landeskirchenamtes. Informieren Sie auf dem Stimmzettel, wo die Briefwahlunterlagen abgegeben werden können.		<u>F12</u> – Stimmzettel
Ab 15.8.2019 bis zwei Wochen vor dem frühesten Wahltermin	Legen Sie den Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten die Stimmzettel bei. Sollten nach Druck der Unterlagen Änderungen in der Wählerliste erfolgt sein, müssen die ausgeschiedenen Wahlberechtigten aussortiert und für neu hinzugekommene Wahlberechtigte personalisierte Wahlunterlagen hergestellt werden (über Blankoformulare oder Vorlagen aus dem Internet) Verteilen Sie die Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten. A) bei Briefwahl für alle ab 1.9.2019 B) bei Briefwahl auf Antrag ab 15.08.2019 Bei Briefwahl auf Antrag werden Briefwahlscheine mit Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters ausgegeben.	Briefwahl für alle: Briefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten (vom Landeskirchenamt über die Kirchenkreise zur Verfügung gestellt)	Formulare bei Nichtteilnahme an allgemeiner Briefwahl (Briefwahl auf Antrag): <u>F13</u> – Begleitschreiben Briefwahl <u>F14</u> – Briefwahlschein <u>F15</u> – Vollmacht

GKR – Wahlen 2019

§ 11

Aufstellen der Kandidatenliste und Stimmzettel

- (6) ¹Auf der Grundlage der Kandidatenliste ist der Stimmzettel nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster zu erstellen. ²Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten, ihren Wohnort und Geburtsjahrgang sowie die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind.

GKR – Wahlen 2019

<p>Zwischen 24.08. und 05.10.2019, spätestens aber zwei Wochen vor dem frühesten Wahltermin</p>	<p>Ö Weisen Sie erneut in der üblichen Weise öffentlich auf den Wahltermin, den Wahlort und den Wahlzeitraum hin.</p> <p>(Nur wenn nicht alle Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen erhalten: Informieren Sie ggf. darüber, wo die Briefwahlunterlagen beantragt werden können.)</p>	<p>EKM intern Heft 8/19 - Kurz vor der Wahl</p>	<p><u>F16</u> – Wahlbenachrichtigung</p>
<p>Erste Septemberhälfte</p>	<p>B Setzen Sie (für jeden Stimmbezirk) einen Wahlvorstand ein! Dazu bedarf es eines GKR-Beschlusses.</p> <p>Kandidat/innen können nicht im Wahlvorstand mitarbeiten. Zu den Vorbereitungen in der Zeit vor der Wahl gehören auch die technischen und äußeren Vorbereitungen. Denken Sie an Wahlurnen, die Einrichtung des Wahlraumes mit einem Ort für die geheime Wahl, an Stifte u.a.</p>		<p><u>F17</u> – Handreichung Wahlvorstände</p>

GKR – Wahlen 2019

• § 13

Bekanntgabe

- (1) ¹Der Gemeindegliederkirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. ²Die Wahlzeit muss im Fall, dass alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen erhalten haben, mindestens eine Stunde betragen. ³Andernfalls muss die Wahlzeit mindestens drei Stunden betragen. ⁴Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.
- (1) **Zu Absatz 1:**
- **Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann der Gemeindegliederkirchenrat beschließen, für mehrere Stimmbezirke ein gemeinsames Wahllokal einzurichten.**
- (2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.

• § 15

Wahlvorstand

- (1) ¹Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. ²In den Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (1) **Zu Absatz 1:**
- **Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindegliederkirchenrat eingesetzt. Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Je Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand einzusetzen. Die Mitglieder dürfen auch einem anderen Stimmbezirk angehören.**
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

GKR – Wahlen 2019

II. Wahlhandlung

zu dem von Ihnen festgelegten Termin zwischen dem 05.10. bis 27.10.2019

Zeitraum / spätester Termin	Aktivität	Material in EKM intern und www.gkr- wahlen.de	Formulare
Wahltag	<p>Machen Sie den Wahltag zu einem Fest! Er ist ein bedeutender Tag für die Gemeinde.</p> <p>Die Wahlhandlung wird durch den Wahlvorstand geleitet und durchgeführt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. KK Der Wahlvorstand übermittelt die Niederschrift noch am gleichen Tag (ggf. über das Gemeindebüro) an den Kirchenkreis. Ist die Wahl nicht ordnungsgemäß verlaufen, ist unverzüglich der Kreiskirchenrat zu informieren.</p>		<p><u>F17</u> – Handreichung Wahlvorstände</p> <p><u>F18</u>– Niederschrift</p>
direkt im Anschluss an die Auszählung	<p>Der GKR informiert die gewählten Mitglieder und Stellvertreter/innen und bittet sie, die Annahme der Wahl zu erklären. Bereiten Sie die Ältesten auf die Frage der Kandidatur für den (stellvertretenden) Vorsitz vor!</p>		<p><u>F19</u> - Benachrichtigung Wahl + Annahme</p>
im nächsten Gottesdienst und auf andere ortsübliche Weise	<p>☉ Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt auf zweierlei Weise: im Gottesdienst sowie ortsüblich (z. B. durch Aushang).</p> <p>Innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung im Gottesdienst können Wahlberechtigte die Wahl anfechten, wenn gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde. In einem Kirchengemeindeverband oder bei mehreren Predigtstellen in einer Kirchengemeinde gilt dabei der erste Gottesdienst nach der Wahl als Tag der Bekanntmachung.</p>		<p><u>F20</u> – Bekanntmachung Wahlergebnis</p> <p>F20a – KG F20b – KGV F20c – KG mit Stimmbezirken</p>

GKR – Wahlen 2019

- § 16
Wahlablauf

- (1) ¹Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. ²Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.
- (1) **Zu Absatz 1:**
- **Sind Stimmbezirke gebildet, gilt die Wahl in jedem Stimmbezirk als eigene Wahlhandlung.**
- (2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.
- (3) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind. ²Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) ¹Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. ²Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (4) **Zu Absatz 4:**
- **Der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel unbeobachtet ankreuzen zu können.**
- (5) ¹Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. ²Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.
- (6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

GKR – Wahlen 2019

§ 20

Wahlniederschrift

- (1) ¹Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. ²Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.
- (1) Zu Absatz 1:
- ¹Die Niederschrift ist unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen. ²Sie ist dem Gemeindegkirchenrat zu übergeben. ³Dieser übersendet eine Kopie dem Kreiskirchenrat und dem Kreiskirchenamt.
- (2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.
- (2) Zu Absatz 2:
- ¹Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. ²Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Gemeindegkirchenrat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.
- (1) Zu Absatz 1:
- Die Erklärung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegkirchenrates erfolgen.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen

GKR – Wahlen 2019

<p>im nächsten Gottesdienst nach Ablauf der Einspruchsfrist</p>	<p>Ö Einführung der Ältesten in ihr Amt, ggf. verbunden mit der Verabschiedung des „alten“ GKR</p> <p>Die Einführung ist im Protokollbuch zu vermerken.</p>	<p>Vorlagen Dankurkunden und Liste mit Vorschlägen zu möglichen Begrüßungsgeschenken zum Start der neuen Amtszeit auf www.wahlen-ekm.de</p>	
<p>innerhalb von vier Wochen nach der Einführung</p>	<p>Einberufung der konstituierenden Sitzung durch einem dem GKR angehörenden Pfarrer</p> <p>Die einberufende Pfarrerin/Der einberufende Pfarrer leitet diese bis ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt ist.</p> <p>B Der oder die Vorsitzende sowie dessen/deren Stellvertreter/in werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Pfarrer/innen stehen i.d.R. nicht zur Wahl für den Vorsitz; der Vorsitz fällt ihnen zu, wenn eine Wahl nicht zustande kommt.</p> <p>B In der konstituierenden Sitzung sollte zudem entschieden werden, ob die Stellvertreter/innen zu allen Sitzungen eingeladen werden oder nur, wenn sich Mitglieder abgemeldet haben. Dabei ist die erste Variante in den meisten Fällen vorzuziehen. So sind die Stellvertreter/ innen an den Informationsfluss angeschlossen und können sich mit ihren Ideen am Gespräch beteiligen. Wenn in der Gemeinde ein Pfarrehepaar <u>in einer Pfarrstelle</u> tätig ist, entscheidet der GKR, wer von beiden als Mitglied im GKR mitarbeitet. Der andere nimmt beratend an den Sitzungen teil.</p> <p>B KK Außerdem kann die Berufung weiterer Mitglieder beschlossen werden, die dann vom Kreiskirchenrat zu bestätigen ist.</p> <p>Es empfiehlt sich in der konstituierenden Sitzung ebenfalls, über die Teilnahme von Jugendvertreter/innen zu entscheiden. Dies ist allerdings auch später noch möglich.</p>	<p>EKM intern 1/19 Beiheft II GKR-Wahl (Artikel: Die Konstituierung)</p>	

GKR – Wahlen 2019

§ 23

Einführung der Kirchenältesten

- ¹Die gewählten Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM in ihr Amt eingeführt. ²Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

§ 24

Konstituierung und Vorsitz

- (1) ¹Ein dem Gemeindegkirchenrat angehörender Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegkirchenrat zur konstituierenden Sitzung ein. ²Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegkirchenrates führt der bisherige Gemeindegkirchenrat die Geschäfte fort.
- (1) **Zu Absatz 1:**
- **Erfolgt die Wahl eines Gemeindegkirchenrates für eine zum 1. Januar des Folgejahres neu zu bildende Kirchengemeinde oder einen Kirchengemeindeverband, muss die Konstituierung bis zum 15. Januar erfolgen.**
- (2) ¹Der neu gebildete Gemeindegkirchenrat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. ²Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegkirchenrates auf sich vereinigt. ⁴Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. ⁵Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. ⁶Stellvertreter gemäß § 19 Absatz 1 sind nicht wählbar.
- (2) **Zu Absatz 2:**
- **Der Gemeindegkirchenrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.**

GKR – Wahlen 2019

<p>im Anschluss an die Wahl des/der Vorsitzenden</p>	<p>Es erfolgt die Übergabe der Amtsgeschäfte an die/den neue/n Vorsitzende/n. KK Unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung meldet der GKR zudem den Vollzug der Wahl und der Konstituierung des neuen GKR an den Kreiskirchenrat. Diese Mitteilung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, • die Namen der gewählten Kirchenältesten und Stellvertreter, • Geburtsdatum der Mitglieder des neuen GKR 		<p>F 21 – Mitteilung über Konstituierung</p>
<p>Zu einem günstigen Zeitpunkt</p>	<p>In der Anfangsphase müssen vor allem neue Kirchenälteste mit der Arbeitsweise vertraut werden und die Strukturen verstehen. Außerdem findet sich der GKR auch als Gruppe neu zusammen. Für beides eignet sich eine längere Klausurtagung an einem anderen Ort, vielleicht sogar mit Übernachtung.</p>		

GKR – Wahlen 2019

Was ändert sich

- Anzahl der Pfarrer in großen Kirchengemeinden – Begrenzung auf 5 im GKR möglich (§ 2 Abs. 2 Satz 3)
- Mitarbeiter Diakonie – zählen nicht mehr zu den Mitarbeiter im Rahmen GKR-G, die die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen dürfen (§2 Abs. 2 Satz 1)
- alle Größenangaben als unverbindliche Richtwerte (§ 4 Abs. 1AV)
- Beschlüsse zur Größe sind dem KKR anzuzeigen, aber nicht mehr zu genehmigen (§ 9AV)

GKR – Wahlen 2019

Was ändert sich

- Bildung gemeinsamer Stimmbezirke in einem Kirchengemeindeverband möglich (§ 12 Abs. 3 AV)
- Verkürzung der Wahlzeit bei Briefwahl für alle auf mind. 1 Stunde (§ 13 Abs. 1)
- Gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke möglich (§ 13 Abs. 1 AV)
- Wahlvorstand – für Mitgliedschaft reicht Wahlberechtigung (§ 15 Abs. 1)

GKR – Wahlen 2019

Was ändert sich

- Einsetzung Wahlvorstand immer durch GKR§ 15 Abs.1AV)
- Abschaffung des Kumulierens von Stimmen (§ 16 Abs. 3)
- Briefwahl als Regelfall – Abweichung durch Beschluss GKR möglich (§ 17 Abs.1)
- Örtliche Beiräte – Übernahme Regelungen in GKR-G (§§32,33) ; Gemeindegemeinderäte entscheiden, für welche Sprengel (Abs. 1 AV), ob weitere Mitglieder gewählt oder nur berufen werden, (Abs. 2)

GKR – Wahlen 2019

- Materialien – auf der Basis 2013
- Prüfung: Eintragung Wahlergebnisse und Konstituierung online

Material zur GKR-Wahl

... können Sie online bestellen über www.wahlen-ekm.de/material-und-service oder direkt bei Franziska Mohring, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fon 0361.51 800-143 | Fax -149 | franziska.mohring@ekmd.de



Flyer Kandidatensuche

Aufruf an Gemeindeglieder, sich als Kandidaten für die Gemeindekirchenratswahl aufstellen zu lassen. Beschrieben wird, welche Aufgaben auf einen Kirchenältesten zukommen und wie ein Gemeindekirchenrat arbeitet. DIN lang gefaltet, kostenlos



Eindruck-Plakat

Mit diesem Plakat im Format A3 und A4 können Sie Ihren Termin für die Wahl des Gemeindekirchenrats in Ihrer Kirchengemeinde bekanntgeben oder auch zu Veranstaltungen einladen. Einfach Datum und Ort in das Plakat eindrucken. A4 und A3, kostenlos



Lesezeichen Kirchenrecht

Das Lesezeichen informiert darüber, welche Rechtstexte für Gemeindekirchenräte wichtig und wo sie zu finden sind. 5 x 14,8 cm, kostenlos



Gesangbuch-Lesezeichen

Das Lesezeichen – zum Beispiel für Gesangbücher – soll auf die Gemeindekirchenratswahl aufmerksam machen. Rückseite frei. 5 x 14,8 cm, kostenlos

Terminplan für die Wahlen der Gemeindegemeinderäte 2019

(ohne Stimmzetteldruck)

NB: Paragraphen-Angaben beziehen sich auf das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte Erntedankfest: 06.10.2019

Sommerferien Sachsen und Thüringen: 08.07. bis 16./17.8. 2019; Sachsen-Anhalt: 4.7.-14.8.2019, Brandenburg: 20.06. bis 03.08.2019

I. Wahlvorbereitung

Beschluss des Gemeindegemeinderates (GKR) über

- den Wahltermin bzw. die Wahltermine im Zeitraum vom 05.10. bis 27.10.2019 (§ 8 GKR-G*)
- die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten (§9 GKR-G)
- die Anzahl der Stimmbezirke (§12 GKR-G)
- ggf. über Nichtteilnahme am Briefwahlverfahren (§ 17 GKR-G)

Diese Beschlüsse werden zusammen mit der amtlichen Adresse jeder Kirchengemeinde (i.d.R. Gemeindebüro) umgehend dem Kreiskirchenrat (KKR) mitgeteilt.

Bei Kirchengemeindeverbänden und bei in Sprengeln aufgeteilten Kirchengemeinden sind grundsätzlich Stimmbezirke entsprechend den beteiligten Kirchengemeinden/Sprengeln zu bilden (§ 12 GKR-G).

In diesem Zusammenhang findet auch eine Überprüfung der Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte (§ 32 GKR-G) statt, die bei der Wahlvorbereitung beachtet werden müssen.

Beschluss und Meldung
bis spätestens
28.02.2019

Öffentlicher Hinweis in der Kirchengemeinde auf die bevorstehende Wahl mit Termin

Die Gemeindeglieder werden aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen, die die schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten (§ 11 Abs. 1 GKR-G).

erstmalig spätestens am 10.03.2019, dann bis 19.05.2019 monatlich wiederholt

Ende der Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen durch Gemeindeglieder beim GKR

bis spätestens 19.05.2019

GKR erstellt, ggf. mit Hilfe des KKA, auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine vorläufige Wählerliste (§ 10 Abs. 1 GKR-G).

bis spätestens 31.05.2019

Beschluss des GKR über Kandidatenliste

Beschluss bis spätestens 31.05.2019

Prüfung der Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten durch den GKR gem. § 11 Abs. 2 GKR-G

Wenn eine vorgeschlagene Kandidatur versagt werden muss, wird dies dem Erstunterzeichner sowie dem Kandidaten durch den GKR schriftlich mitgeteilt.

bis spätestens 13.06.2019

Frist zur Benennung eventueller Ersatzkandidaten Ggf. Beschluss über veränderte Kandidatenliste	bis spätestens 30.06.2019
Bekanntmachung der Aufstellung der Wählerliste mit dem Hinweis, dass jeder Auskunft erhalten kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde (§ 10 Abs. 2 GKR-G)	1.06. bis 30.06.2019
Prüfung der Wählerliste und Beschluss der Wählerliste und Art der Bekanntmachung durch den GKR gem. § 10 Abs. 1, 2 GKR-G	30.06. bis 20.08.2019
Bericht des GKR an den KKR über den Abschluss der Wahlvorbereitung	bis spätestens 30.08.2019
Erstellen der Stimmzettel	bis spätestens 15.08.2019
Versenden der Wahlunterlagen zu den KK	bis spätestens 15.08.2019
Bekanntmachung der Kandidatenliste in ortsüblicher Weise gem. § 11 Abs. 5 i. V. m. den Ausführungsbestimmungen	ab 15.08. bis Mitte September

**Beschluss des GKR über die Einsetzung eines Wahlvorstandes durch
Berufung
gem. §15 GKR-G**

bis spätestens 15.09.2019

**Öffentliche Bekanntmachung von Wahltermin, Wahlort und Wahlzeitraum.
Abkündigung in Gemeindeveranstaltungen und Gottesdiensten
gem. § 13 Abs. 2 GKR-G**

24.08. bis 05.10.2019, aber
mindestens zwei Wochen vor
dem frühesten Wahltermin

**Ausgabe der Briefwahlscheine mit Unterschrift der Vorsitzenden/des
Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters**
A) bei Briefwahl für alle
B) bei Briefwahl auf Antrag

A) ab 1.9.2019
B) ab 15.08.2019

II. Wahlhandlung

zum festgesetzten Zeitpunkt in
der Zeit vom **5.10. bis
27.10.2019**

Aufgaben des Wahlvorstandes (§ 18 GKR-G)

- **Stimmenausählung,**
- **Feststellung des Wahlergebnisses (gewählte Mitglieder und
Stellvertreter),**
- **Niederschrift zur Wahl durch den Wahlvorstand**
- **Mitteilung des Wahlergebnisses an den KKR**

**Wenn eine Wahl nicht zustande kommt oder zu wenige Kandidatinnen und
Kandidaten Stimmen erhalten haben, ist der KKR unverzüglich zu
informieren
(§ 28 GKR-G).**

unverzüglich nach Abschluss
der Wahlhandlung

**Die gewählten Mitglieder und die Stellvertreter und Stellvertreterinnen
werden vom GKR um Annahme der Wahl ersucht (§ 21 Abs. 1 GKR-G).**



Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung, wenn bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen die kirchlichen Bestimmungen verstoßen wurde (§ 21 Abs. 2 GKR-G)

im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise

Einwöchige Frist zur Wahlanfechtung (§ 22 GKR-G)

beginnt mit der Bekanntmachung im Gottesdienst

Einführung der Kirchenältesten (§ 23 GKR-G)

nach Ablauf der Einspruchsfrist in darauf folgenden Gottesdienst

Einberufung der konstituierenden Sitzung durch einen dem GKR angehörenden Pfarrer (§ 24 GKR-G)

innerhalb von vier Wochen nach der Einführung

Durchführung der konstituierenden Sitzung:

- **Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.**
- **ggf. Berufung weiterer Mitglieder gem. § 25 GKR-G**
- **ggf. Beschluss über die Teilnahme der Stellvertreter und Stellvertreterinnen an den Sitzungen**
- **ggf. Entscheidung gem. § 2 Abs. 3 GKR-G, wer vom Pfarrehepaar Mitglied im GKR ist**
- **ggf. Beschluss über die Teilnahme von Jugendvertretern (§2 Abs. 1 Satz 2 GKR-G)**

entsprechend der Einberufung



Mitteilung der Ergebnisse der Wahlen zur oder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des GKR sowie statistische Angaben gem. eines Fragebogens

unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung an den KKR zu melden

Kandidatensuche

- überlegen Sie, welche Gemeindeglieder Sie ansprechen können, die unterschiedliche Gruppen repräsentieren und verschiedene Arbeitsbereiche abdecken können
- machen Sie deutlich, dass eine Mitarbeit für eine Amtsperiode von sechs Jahren gesucht wird und nicht sofort eine dauerhafte Mitarbeit erwartet wird
- Sprechen Sie persönlich Menschen an, die für Sie als Kandidaten infrage kommen
- bieten Sie eine Mitarbeit im Ortsbeirat an, wenn die Aufgaben eines GKR-Mitgliedes zu aufwendig erscheinen

Ortsbeiräte

- können gewählt oder berufen werden
- für eine Wahl müssen Sie separate Unterlagen erstellen
- im Ortsbeirat können neben den gewählten Mitgliedern und Stellvertretern im GKR weitere Mitglieder berufen werden
- Der GKR legt die Zahl der Mitglieder im Ortsbeirat fest und weist ihm Aufgaben zu (Mustersatzung)
- Im Ortsbeirat können als beratende Mitglieder auch Menschen mit Rede- und Antragsrecht (kein Stimmrecht) berufen werden, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sind(Förderverein, katholische GGL)

Beschließende Ausschüsse

- GKR kann dauerhaft Aufgaben an Ausschüsse übertragen, die selbstständig im Rahmen des Haushaltsplans Beschlüsse fassen können (ausgenommen Haushaltsplan und Personalentscheidungen)
- in größeren Kirchengemeindeverbänden ist es sinnvoll, solche Ausschüsse zu bilden, um die Sitzungszeit nicht zu überdehnen und die Gaben der Mitglieder zu nutzen
- In Ortsbeiräten können Aufgaben vor Ort besprochen werden (Feste, Küsterdienste) und in den Ausschüssen können ortsübergreifend Fragen des Gemeindelebens besprochen werden (Gottesdienstplanung, Kinder und Jugend, Bauaufgaben)

